

Informationen zum Pensionsfonds

Pensionsplan für Versorgungsablösungen

Dieses Dokument dient der Information der versorgungsberechtigten Person gemäß §§ 234I bis 234n in Verbindung mit § 237 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und § 3 der VAG-Informationspflichtenverordnung (VAG-InfoV).

Wer ist Ihr Versorgungsträger?

ERGO Pensionsfonds AG
ERGO-Platz 1
40477 Düsseldorf

Aufsichtsratsvorsitzende und Mitglieder des Vorstands:
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Dr. Michael Fauser
Vorstand: Jan Niebuhr (Vorsitzender), Michael Hoppstädter

Sitz: Düsseldorf - Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf HRB 41007
Ust-Ident-Nr.: DE813947379
Staat der aufsichtsrechtlichen Zulassung: Bundesrepublik Deutschland

Wie können Sie uns kontaktieren?

Ansprechpartner:

Ihre Kontaktmöglichkeiten können Sie dem Anschreiben zum Versorgungsnachweis oder Ihrem Jahresanschreiben entnehmen.

Daneben können Sie sich jederzeit an unsere Bestandsverwaltung wenden:

Tel +49 211 477-8887, Fax +49 211 477-4000

Welche Aufsichtsbehörde ist für Ihren Versorgungsvertrag zuständig?

Zuständig ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn. Online ist die BaFin zu erreichen unter: www.bafin.de.

Was sind die wesentlichen Merkmale und Garantielemente der Versicherungsleistung?

Zum vereinbarten Leistungsbeginn erhalten Sie eine lebenslange Altersrente sowie gegebenenfalls vereinbarte Leistungen bei Invalidität. Im Falle des Todes des Versorgungsberechtigten zahlen wir die Todesfallleistungen an den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, sofern vereinbart. Der Anspruch auf Versorgungsleistungen entsteht nach Eintritt des Versorgungsfalls.

Der Versorgungsvertrag wurde zwecks Übernahme der Ihnen unmittelbar vom Arbeitgeber zugesagten und bis zum Übernahmestichtag bereits erdienten Versorgungsleistungen im Rahmen des § 3 Nr. 66 Einkommensteuergesetz zwischen dem Arbeitgeber und der ERGO Pensionsfonds AG geschlossen. Es handelt sich um einen Vertrag, den der Arbeitgeber im Rahmen eines Rahmenversorgungsvertrages abgeschlossen hat. Damit ist er Vertragspartner und zur Abgabe von Willenserklärungen gegenüber der ERGO Pensionsfonds AG berechtigt.

Dem Versorgungsberechtigten steht aber ein primärer Rechtsanspruch auf die Leistungen direkt gegenüber der ERGO Pensionsfonds AG zu.

Die Höhe von fondsförmig abgesicherten Versorgungsleistungen ist nicht garantiert. Entsteht eine Unterdeckung bei laufenden Versorgungsleistungen, ist diese vom Arbeitgeber als Vertragspartner auszugleichen. Andernfalls ist die ERGO Pensionsfonds AG berechtigt, die übernommene Versorgungszusage auf Basis des vorhandenen Versorgungsguthabens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf versicherungsförmig garantierte Versorgungsleistungen herabzusetzen. In diesen Fällen steht der Arbeitgeber arbeitsrechtlich für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen ein. Das heißt: Soweit die ERGO Pensionsfonds AG die Versorgungsleistungen herabgesetzt hat, ist der Arbeitgeber zur Zahlung von Versorgungsleistungen verpflichtet.

Die Höhe von versicherungsförmig abgesicherten Versorgungsbestandteilen ist unter Ausschluss einer Nachschussverpflichtung garantiert (versicherungsförmige Garantie).

Welche Leistungen konkret vereinbart sind, entnehmen Sie bitte Ihrem Versorgungsnachweis zum Versorgungsvertrag im Abschnitt „Besondere vertragliche Vereinbarungen / Allgemeine Bestimmungen“.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Versorgungsnachweis zum Versorgungsvertrag im Abschnitt „Besondere vertragliche Vereinbarungen / Allgemeine Bestimmungen“.

Welche Laufzeit hat das Versorgungsverhältnis?

Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihrem Versorgungsnachweis zum Versorgungsvertrag im Abschnitt „Versorgungsumfang“.

Wann erhalten Sie die geltenden Vertragsbedingungen für das Versorgungsverhältnis?

Den Ihrem Versorgungsvertrag zugrundeliegenden Pensionsplan erhalten Sie spätestens bei Beginn Ihres Versorgungsverhältnisses zusammen mit Ihrem Versorgungsnachweis zum Versorgungsvertrag.

Welche Wahlmöglichkeiten bestehen in Bezug auf die Inanspruchnahme der Leistung?

Es handelt sich um einen Vertrag, den der Arbeitgeber im Rahmen eines Rahmenversorgungsvertrages mit der ERGO Pensionsfonds AG abgeschlossen hat. Damit ist er Vertragspartner und zur Abgabe von Willenserklärungen gegenüber der ERGO Pensionsfonds AG berechtigt. Dem Versorgungsberechtigten steht aber im Versorgungsfall ein primärer Rechtsanspruch auf die Versorgungsleistungen direkt gegenüber der ERGO Pensionsfonds AG zu.

Welche Leistungen und etwaige Wahlmöglichkeiten konkret vereinbart sind, entnehmen Sie bitte Ihrem Versorgungsnachweis zum Versorgungsvertrag im Abschnitt „Versorgungsumfang“ sowie im Abschnitt „Beschreibung der Versorgungsleistungen“.

Welche Anlageoptionen bestehen?

Es handelt sich bei Ihrem Versorgungsvertrag **nicht** um ein Altersversorgungssystem, bei dem der Versorgungsanwärter oder Versorgungsempfänger ganz oder teilweise das Anlagerisiko trägt oder Anlageentscheidungen treffen kann.

Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihrem Versorgungsnachweis zum Versorgungsvertrag im Abschnitt „Versorgungsumfang“ sowie im Abschnitt „Wichtige Informationen zum Versorgungsvertrag“.

Sind mit dem Altersversorgungssystem finanzielle, versicherungstechnische oder sonstige Risiken verbunden?

Bei fondsformig abgesicherten Versorgungsbestandteilen erfolgt die Finanzierung der Leistungen durch Versorgungsguthaben, an deren Wertentwicklung der Arbeitgeber als Vertragspartner unmittelbar beteiligt ist, und es wird die laufende Überprüfung der ausreichenden Bedeckung dieser Versorgungsverpflichtungen durch das vorhandene Versorgungsguthaben sowie die Verpflichtung zur Entrichtung gegebenenfalls erforderlicher werdender Nachschüsse vereinbart.

Die Höhe von fondsformig abgesicherten Versorgungsbestandteilen ist nicht garantiert. Entsteht eine Unterdeckung bei laufenden Versorgungsverpflichtungen, ist diese vom Arbeitgeber als Vertragspartner auszugleichen. Ansonsten ist die ERGO Pensionsfonds AG berechtigt, die übernommene Versorgungszusage auf Basis des vorhandenen Versorgungsguthabens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf versicherungsförmig garantierte Versorgungsleistungen herabzusetzen. Soweit die ERGO Pensionsfonds AG die Versorgungsleistungen herabgesetzt hat, ist der Arbeitgeber zur Zahlung von Versorgungsleistungen verpflichtet.

Die Höhe von versicherungsförmig abgesicherten Versorgungsbestandteilen ist unter Ausschluss einer Nachschussverpflichtung garantiert (versicherungsförmige Garantie).

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte Ihrem Versorgungsnachweis zum Versorgungsvertrag im Abschnitt „Versorgungsumfang“ sowie im Abschnitt „Besondere vertragliche Vereinbarungen / Allgemeine Bestimmungen“ oder dem Pensionsplan im § 11 „Bedeckungsprüfung, Gutschriften, Nachschusspflichten“.

Welche Struktur hat das Anlagenportfolio?

Das fondsformige Versorgungsguthaben wird unter Beachtung aufsichtsrechtlicher Grundsätze je nach Vereinbarung mit dem Arbeitgeber als Vertragspartner in bis zu drei Spezialfonds angelegt.

Die Struktur des versicherungsförmigen Anlageportfolios entspricht den Vorgaben der §§ 124, 125 VAG i.V.m. § 237 VAG.

Nähere Informationen zur hinterlegten Kapitalanlage entnehmen Sie bitte Ihrem Versorgungsnachweis zum Versorgungsvertrag im Abschnitt „Kapitalanlage“.

Wo finden Sie Angaben über die frühere Entwicklung der Investitionen im Altersversorgungssystem?

Es handelt sich bei Ihrem Versorgungsvertrag **nicht** um ein Altersversorgungssystem, bei dem der Versorgungsanwärter oder Versorgungsempfänger ganz oder teilweise das Anlagerisiko trägt oder Anlageentscheidungen treffen kann. Die Kapitalanlage im Versorgungsguthaben ist vertraglich zwischen der ERGO Pensionsfonds AG und dem Arbeitgeber als Vertragspartner vereinbart worden.

Informationen zur hinterlegten fondsformigen sowie ggf. versicherungsförmigen Kapitalanlage und ihrer früheren Entwicklung stellen wir dem Arbeitgeber als Vertragspartner zur Verfügung.

Welche Mechanismen greifen zum Schutz der Anwartschaften?

Einstandspflicht nach dem Betriebsrentengesetz:

Der Arbeitgeber steht arbeitsrechtlich für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann ein, wenn die Durchführung über einen externen Versorgungsträger (Pensionsfonds) erfolgt.

Dies gilt auch und gerade in Fällen, in denen der Pensionsfonds fondsformig abgesicherte Versorgungsleistungen aufgrund einer im Versorgungsguthaben entstandenen und nicht ausgeglichenen Unterdeckung die Versorgungszusage auf Basis des vorhandenen Versorgungsguthabens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf versicherungsförmig garantierte Versorgungsleistungen herabsetzt.

Gesetzlicher Insolvenzschutz durch den Pensions-Sicherungs-Verein a.G. (PSVaG):

Die auf arbeitsrechtlicher Ebene zugesagten Leistungen eines Pensionsfonds unterliegen dem Insolvenzschutz nach § 7 Betriebsrentengesetz (BetrAVG). Der Arbeitgeber als Trägerunternehmen, der Beiträge zur Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung leistet, ist daher dem PSVaG gegenüber melde- und beitragspflichtig, sofern die versorgungsberechtigte Person dem Schutzbereich des BetrAVG unterliegt.

Der Eintritt des Sicherungsfalls beim Arbeitgeber als Trägerunternehmen des Pensionsfonds löst die Eintrittspflicht des PSVaG aus.

Für Anwartschaften aus Beiträgen, die vom Versorgungsanwärter im Falle der freiwilligen Fortführung des Versorgungsverhältnisses mit eigenen Beiträgen nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis geleistet werden, besteht regelmäßig kein Schutz in Form der Subsidiärhaftung des Arbeitgebers sowie des Pensions-Sicherungs-Vereins.

Welcher Mechanismus kann zur Minderung der Versorgungsansprüche führen?

Fondsformige Versorgungsbestandteile sind nicht überschussberechtigt. Die Höhe von fondsformig abgesicherten Versorgungsleistungen ist nicht garantiert. Entsteht eine Unterdeckung bei laufenden Versorgungsleistungen, ist die ERGO Pensionsfonds AG berechtigt, die übernommene Versorgungszusage auf Basis des vorhandenen Versorgungsguthabens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf versicherungsförmig garantierte Versorgungsleistungen herabzusetzen.

Sofern Invaliditäts- oder Todesfallleistungen vor Altersrentenbeginn unter Ausschluss einer Nachschussverpflichtung garantiert sind (versicherungsförmige Garantie), ist die ERGO Pensionsfonds AG bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden und nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs für diese Versorgungseinschlüsse gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen und des daraus errechneten Beitrags berechtigt, einen weiteren Beitrag für diese Versorgungsleistungen entsprechend den berechtigten Berechnungsgrundlagen festzusetzen, sofern dies erforderlich erscheint, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versorgungsleistungen zu gewährleisten, und sofern ein unabhängiger Treuhänder die Berechnungsgrundlagen und sonstigen Voraussetzungen für die Änderung überprüft und deren Angemessenheit bestätigt hat.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Versorgungsnachweis zum Versorgungsvertrag im Abschnitt „Besondere vertragliche Vereinbarungen / Allgemeine Bestimmungen“ oder dem Pensionsplan im § 11 „Bedeckungsprüfung, Gutschriften, Nachschusspflichten“ sowie 24 „Beitragsneufestsetzung bei Invaliditäts- und Todesfallleistungen“.

Wie sind die Kosten strukturiert?

Es handelt sich um einen Vertrag, den der Arbeitgeber als Vertragspartner im Rahmen eines Rahmenversorgungsvertrages mit der ERGO Pensionsfonds AG abgeschlossen hat. Es handelt sich bei Ihrem Versorgungsvertrag **nicht** um ein Altersversorgungssystem, bei dem der Versorgungsanwärter oder Versorgungsempfänger ganz oder teilweise das Anlagerisiko trägt oder Anlageentscheidungen treffen kann.

Der Arbeitgeber ist als Vertragspartner zur Kostentragung verpflichtet. Informationen über die zu tragenden Kosten werden wir dem Vertragspartner zur Verfügung stellen.

Welche Steuerregeln gelten für das Versorgungsverhältnis?

Diese Informationen entnehmen Sie bitte den „Informationen zur steuerlichen Behandlung der Übertragung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung auf einen Pensionsfonds“, die Sie spätestens bei Beginn Ihres Versorgungsverhältnisses zusammen mit Ihrem Versorgungsnachweis zum Versorgungsvertrag erhalten.

Unterliegen die Leistungen der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung?

Die Leistungen im Versorgungsfall unterliegen grundsätzlich der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, wenn eine Pflicht- oder freiwillige Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung besteht.

Welche Übertragungsmodalitäten gelten bei Arbeitgeberwechsel?

Nähere Informationen bei vorzeitigem Ausscheiden finden Sie im Pensionsplan im § 11 „Vorzeitiges Ausscheiden; Unverfallbarkeit“.

Darüber hinaus gelten die Vorschriften des § 4 Betriebsrentengesetz (BetrAVG). Der Arbeitnehmer kann demnach innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses von seinem ehemaligen Arbeitgeber verlangen, dass der Übertragungswert auf einen neuen Arbeitgeber oder auf die Versorgungseinrichtung des neuen Arbeitgebers übertragen wird, wenn der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt.

Werden ethische, soziale und ökologische Belange berücksichtigt?

Wir setzen auf Nachhaltigkeit.

MEAG* legt Ihren Beitrag überwiegend in Unternehmen an, die ökonomische, ethische, soziale und ökologische Aspekte berücksichtigen. Diese Unternehmen erzielen ihren Erfolg mit Rücksicht auf Umwelt und Gesellschaft. Unsere Anlageschwerpunkte sind festverzinsliche Wertpapiere und Aktien.

Wir investieren in Aktien und Unternehmensanleihen, die in den Nachhaltigkeitsindizes „MSCI World ESG Leaders“, „FTSE4Good“ oder „Ethibel Sustainability Index“ geführt werden oder über ein positives Rating von oekom Research oder Sustainalytics verfügen.

Bei Staatsanleihen verwendet MEAG seit Januar 2014 den sog. „Country Risk Monitor“ von Sustainalytics. Darin werden Länder in die Kategorien A bis E eingestuft, wobei MEAG nicht in Länder der Kategorie E investiert. Bei Anleihen der öffentlichen Hand und Staatsanleihen orientiert sich der „Country Risk Monitor“ an der Bewertung von Ratingagenturen und Analysen unabhängiger Forschungsinstitute zur sozialen Lage, Stabilität und Rechtsstaatlichkeit im jeweiligen Land. Staatliche Unternehmen und Institute werden dabei wie Anleihen des jeweiligen Staates betrachtet. Herausgeber von Pfandbriefen (Pfandbriefemittenten) stellt die MEAG ebenso – mit Hilfe von Ratings unabhängiger Agenturen wie z.B. oekom Research – auf den Prüfstand.

Damit die Kapitalanlagen stets unsere Anforderungen in puncto Nachhaltigkeit erfüllen, haben wir entsprechende Richtlinien.

* MEAG ist der Vermögensmanager von Munich Re und ERGO.

Wo finden Sie ergänzende Informationen?

Sollten Sie ergänzende Informationen benötigen, z. B.

- zur Höhe und Form der Versorgungsleistungen,
- zur Höhe der Leistungen im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- zur möglichen Übertragung auf eine andere Versorgungseinrichtung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- über die Garantieelemente und Ihre Wahlmöglichkeiten bei dieser Versorgung,
- zu den steuerlichen Regelungen und zur Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung,

stellen wir Ihnen diese auf Anfrage gerne zur Verfügung (Tel +49 211 477-8887).

Den Jahresabschluss einschl. Lagebericht sowie den Bericht über die Solvabilität und Finanzlage des vorangegangenen Geschäftsjahres können Sie über www.ergo.com/de/Unternehmen/Zahlen_Daten_Fakten/Geschaeftsberichte einsehen.